

Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKZH

Hinterlassenenleistungen

Art. 53 Pension und Zusatzpension für Ehegatten und eingetragene Partner

1) Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen haben Anspruch auf eine Pension, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie kommen für den Unterhalt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes auf;
 - b) sie beziehen eine Rente der IV;
 - c) sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert. Eine allfällig vorangegangene Lebensgemeinschaft gemäss Art. 35a wird angerechnet.
- 2) Die Pension beträgt $\frac{2}{3}$ der zuletzt ausgerichteten Invaliden- bzw. Alterspension. Beim Tod von Aktiv Versicherten beträgt die Pension $\frac{2}{3}$ der Invalidenpension bzw. während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, der Alterspension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.
- 3) Ergänzend wird eine Zusatzpension in Höhe von $\frac{2}{3}$ einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.
- 4) Der Pensionsanspruch beginnt im Monat nach dem Tod und endet mit dem Sterbemonat des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.
- 5) Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 3 Ehegatten-Jahrespensionen (inklusive allfällige Zusatzpension).

Art. 54 Anspruch nach Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

- 1) Der geschiedene Ehegatte bzw. Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente zugesprochen wurde.
- 2) Ist die Ausrichtung der Unterhaltsrente im Scheidungsurteil zeitlich begrenzt worden, gilt der Pensionsanspruch nur bis zum Ablauf dieser Frist.
- 3) Die Pension entspricht der Hälfte der Ehegattenpension. Übersteigt die Pension - allein oder zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen - den Anspruch aus dem Scheidungsurteil, wird sie um den überschüssenden Teil gekürzt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 55 Partnerpension

1) Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem verwitweten Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen gleichgestellt, sofern folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) beide Partner sind weder verheiratet noch eingetragene Partner und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder der überlebende Lebenspartner kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf einem Musterformular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner der Pensionskasse zugestellt.

2) Das Gesuch auf Leistungen ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.

Art. 56 Waisenpension und Waisenzusatzpension

1) Kinder von Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen haben nach deren Tod Anspruch auf eine Waisenpension. Den Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Pflegekinder, für deren Unterhalt die Verstorbenen aufgekommen sind.

2) Die Waisenpension beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind $\frac{5}{16}$, für jede Doppelweise $\frac{5}{8}$ der Ehegattenpension (inklusive allfällige Zusatzpension). Wurde eine Alters- oder Invalidenkinderpension von einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung nicht berührt, so wird die Waisenpension auf den gleichen Grundlagen berechnet. Die Waisenzusatzpension wird bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.

3) Die Waisenpension beginnt mit dem Monat, der dem Sterbemonat folgt, und endet mit dem Monat, in dessen Lauf die Waisen das 18. Altersjahr vollenden, oder mit dem Todesmonat der Waisen. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden, wird die Pension bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.

4) Waisen, die höchstens zu 50% erwerbsfähig sind, haben einen unbefristeten Anspruch auf die Waisenpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Vorausgesetzt wird, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist.

Todesfallsumme

Art. 57 Leistungsvoraussetzungen und Höhe

1) Nach dem Tod von Aktiv Versicherten besteht auf Gesuch hin Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht dem vorhandenen aktiven Altersguthaben.

2) Sind Hinterlassenenleistungen gestützt auf Art. 53–56 auszurichten, wird die Todesfallsumme um den Barwert dieser Leistungen gekürzt. Leistungskürzungen infolge Überentschädigung werden bei der Berechnung des Barwerts nicht berücksichtigt.

3) Das Gesuch ist spätestens 6 Monaten nach dem Tod der versicherten Person einzureichen und der Anspruch nachzuweisen, ansonsten verwirkt der Anspruch.

4) Fehlen anspruchsberechtigte Personen, verfällt die Todesfallsumme der Pensionskasse.

Art. 58 Anspruchsberechtigte

1) Anspruchsberechtigt sind:

- a) Ehegatten oder eingetragene Partner, bei deren Fehlen;
- b) die Person, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen natürliche Personen, die von der versicherten Person mindestens in den letzten 2 Jahren bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a und b: die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen die Eltern. Geschwister werden berücksichtigt, wenn Versicherte dies in einer schriftlichen Erklärung ausdrücklich vorsehen.

2) Die Pensionskasse zahlt die Todesfallsumme bei mehreren Anspruchsberechtigten anteilmässig (nach Köpfen) aus. Versicherte können in einer schriftlichen Erklärung innerhalb einer Gruppe (lit. b oder c) eine andere Aufteilung vorsehen.